

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der
traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt
am Main mbH
für
Verträge über Lieferungen und Leistungen**

1	Auftrag	3
2	Vertragsbestandteile	4
3	Vergütung	5
4	Ausführungsunterlagen, Veröffentlichungen, Geheimhaltung	6
5	Ausführung von Verträgen	8
	5.1 Allgemeines	8
	5.2 Ausführung von Lieferungen	9
6	Kündigung, Rücktritt vom Vertrag	11
7	Haftung	13
8	Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung	14
9	Abnahme	15
10	Gewährleistung, Mängelrüge	16
11	Abrechnung	17
12	Zahlungen	18
13	Aufrechnung	19
14	Abtretungsverbot	20
15	Sicherheitsleistung	21
16	Versicherungen	22
17	Schutzrechte	23
18	Schiedsgericht	24
19	Verschiedenes	25

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen zwischen der traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (nachstehend "Auftraggeber") und Firmen, Unternehmen und sonstigen Dritten (nachstehend "Auftragnehmer"). Für andere Verträge über Leistungen gelten diese Vertragsbedingungen entsprechend.

1 Auftrag

1.1 Aufträge werden in der Regel schriftlich erteilt. Sofern in Ausnahmefällen ein Auftrag mündlich oder durch telekommunikative Erklärungen (z.B. Telefax, DFÜ) erteilt wird, ist er nur verbindlich, wenn er durch ein förmliches Auftragschreiben bestätigt wird.

1.2 Jede Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, es sei denn, sie erfolgt aufgrund eines verbindlichen Angebots des Auftragnehmers. Wird die Auftragserteilung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang bestätigt, ist der Auftraggeber nicht mehr an sein Auftragschreiben gebunden.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind:

- a) das Auftragschreiben des Auftraggebers mit seinen Anlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle)
- b) die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder das Angebot des Auftragnehmers nebst Leistungsbeschreibung und/oder Leistungsverzeichnis
- c) diese Vertragsbedingungen der traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH für Verträge über Lieferungen und Leistungen
- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B
- e) die einschlägigen technischen Vorschriften einschließlich der DIN-Normen und der europäischen Spezifikationen.

Die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen in der aufgeführten Reihenfolge.

2.2 Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, haben keine Gültigkeit, es sei denn, der Auftraggeber hat sie schriftlich anerkannt.

3 Vergütung

3.1 Die Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Die Preise (z.B. Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnzuschläge etc.) sind als Nettopreise zu vereinbaren; zu dem Gesamtpreis tritt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Sind für Lieferungen und Leistungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer die Grundlagen der Preisermittlung darzulegen. Er hat zu diesem Zweck auf Verlangen seine Kalkulationsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Öffnung des Umschlags und der Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen in seinem Beisein zuzustimmen.

3.3 Im Leistungsverzeichnis eingesetzte Einheitspreise oder in einer Bestellung angegebene Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie schließen die Ausführung aller nach der gewerblichen Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen ein. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind ausgeschlossen, es sei denn, diesbezüglich wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt hiervon unberührt.

3.4 Einheitspreise für Lieferungen verstehen sich frei Versandanschrift des Auftraggebers, sofern keine andere Regelung vereinbart wird.

4 Ausführungsunterlagen, Veröffentlichungen, Geheimhaltung

4.1 Der Ausführung des Vertrages dürfen - soweit erforderlich - nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach

dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 und 3 Sätze 2 und 3 und § 14 VOL/B, werden dadurch nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit allen Eigentümlichkeiten und Einzelheiten des Vertrages, insbesondere den Gegebenheiten des Leistungsortes, vertraut zu machen.

- 4.2** Alle ggf. notwendigen Pläne, Bilder oder Einzelzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die vom Auftragnehmer zu erstellen sind, sind rechtzeitig vor Fertigungsbeginn dem Auftraggeber zur Überprüfung vorzulegen, um evtl. notwendige Korrekturen durchführen zu können. Dabei hat der Auftragnehmer einen im Einzelfall vorgegebenen Zeitbedarf für Kenntnisnahme, Durchsicht und Prüfung durch den Auftraggeber zu berücksichtigen. Der Auftraggeber hat das Recht, Sachverständige in allen sich auf Planung, Entwurf, Erstellung und Betrieb beziehenden Fragen einzuschalten.
- 4.3** Der Auftragnehmer stellt rechtzeitig alle ggf. für amtliche Prüfungen, Abnahmen und Genehmigungen erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, soweit sie nach dem Vertrag von ihm zu beschaffen sind, in erforderlicher Anzahl auf seine Kosten zur Verfügung.
- 4.4** Veröffentlichungen über Lieferungen und Leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. § 3 Nr. 2 VOL/B wird hiervon nicht berührt.
- 4.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten/Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

5 Ausführung von Verträgen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und allen Unfallverhütungs-, Schutz-, Sicherheits-, Güter-, Bau- und sonstigen für die Beschaffenheit und Nutzung maßgeblichen Vorschriften, Richtlinien und Normen zu entsprechen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Auftragnehmer gewährleistet die Verwendung erprobter, ungebrauchter, mängelfreier, normgerechter und erforderlichenfalls bauaufsichtlich zugelassener Materialien und Bauteile und wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 5.1.2** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern im Einzelfall keine kürzeren Zeitabstände vereinbart wurden, in vierwöchigen Zeitabschnitten ab Auftragsvergabe oder auf Anfrage über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Verzögerungen bei Lieferungen oder bei der Erbringung von Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Darüber hinaus sind etwa notwendig werdende Änderungen der Gestaltung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, damit er Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.
- 5.1.3** Will sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages oder wesentlicher Teile des Vertrages Dritter bedienen, hat er diese dem Auftraggeber zu benennen. Auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für die von ihm und dem Dritten zu erbringenden Leistungen die betreffenden Leistungen an einen anderen Dritten übertragen. Eine Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Auswahl des Dritten und für die von diesem zu erbringenden Leistungen wird dadurch nicht begründet.
- 5.1.4** Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber bzgl. des Vertragsgegenstandes erforderlichenfalls für die Aufstellung, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Lagerhaltung und den Transport benötigt, sind vom Auftragnehmer rechtzeitig unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.2 Ausführung von Lieferungen

5.2.1 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, müssen Lieferungen während der allgemeinen Dienststunden des Auftraggebers an die im Auftrag angegebene Versandanschrift erfolgen. Falls das nicht möglich ist, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten.

5.2.2 Lieferungen des Auftragnehmers sind durch Belege (Lieferscheine in vierfacher Ausfertigung, Originalwiegekarte, Frachtbrief usw.) nachzuweisen. Bei allen Lieferungen sind auf den Lieferbelegen anzugeben:

- Lieferort,
- der Gegenstand der Lieferung, Artikelnummer,
- das Lieferdatum,
- die Menge bzw. das Gewicht,
- Bezeichnung der Bauteile, ggf. Anzahl der Einzelteile mit genauer Bezeichnung,
- Annehmender,
- Bezeichnung der Projektmaßnahme,
- Auftragsnummer des Auftraggebers,
- Bestellnummer (mit Abteilungsidentität), ggf. die Nummer des Mengen- oder Wertkontraktes zusammen mit der Nummer des Abrufs,
- das amtliche Kennzeichen des Kraftwagens, mit dem die Lieferung erfolgte,
- bei Gefahrgütern die Klassifizierung nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung für das jeweilige Transportmittel (GGVS, GGVE etc.).

5.2.3 Soweit erforderlich, sind die Lieferteile nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Transportunternehmer (Bahn, Schifffahrt, Spedition) sowie bei Gefahrgütern unter Einhaltung der jeweiligen Gefahrgutvorschriften (GGVS, GGVE etc.) zu verpacken. Schäden und Mehraufwendungen durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Verpackungsmaterial zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2.4 Die Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Auftragnehmers, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

6 Kündigung, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag über Lieferungen und/oder sonstige Leistungen nach § 8 Nr. 3 VOL/B, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander alle für die Bemessung der Höhe des Vergütungsanspruches notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Richtigkeit zu belegen.

6.2 Der Auftraggeber ist u.a. berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

6.3 Was unter Vorteilen im Sinne von 6.2 Satz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

6.4 Vor der Ausübung der Rechte nach 6.2 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungs- oder Rücktrittsgrund (Tatverdacht) Stellung zu nehmen.

6.5 Tritt der Auftraggeber gemäß 6.2 vom Vertrag zurück, so ist er - soweit dies nach dem Gegenstand des Vertrages möglich ist - berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Lieferungen und/oder Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Lieferungen und/oder Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

6.6 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und/oder Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

7 Haftung

Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen, die von Dritten gegen den Auftraggeber erhoben werden, frei.

8 Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung

- 8.1** Wird bei Verträgen mit einer Gesamtvergütung/einem Gesamtpreis von mehr als 25.000 Euro netto eine Frist oder ein Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht eingehalten, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, für jede vollendete Woche der Frist- oder Terminüberschreitung zu zahlen. Für angefangene, aber noch nicht vollendete Wochen gilt § 11 Nr. 2 VOL/B. Die maximale Vertragsstrafe ist auf einen Betrag von 5 v.H. der Gesamtvergütung/des Gesamtpreises begrenzt, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2** Der Auftragnehmer hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich der Auftraggeber das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern der Auftraggeber die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend macht.
- 8.3** Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 8.4** Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 10 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

9 Abnahme

- 9.1** Leistungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen oder Teile derselben sind förmlich abzunehmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 9.2** Bei der Abnahme sind vom Auftragnehmer ggf. anzufertigende Unterlagen dem Auftraggeber vorzulegen.
- 9.3** Der Abnahmebefund ist in gemeinsamer Verhandlung in Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers und des Auftragnehmers oder eines Vertreters des Auftragnehmers schriftlich niederzulegen.

10 Gewährleistung, Mängelrüge

- 10.1** Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 10.2** Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt für diese Arbeiten die Gewährleistungsfrist gem. § 14 Nr. 2 VOL/B neu.
- 10.3** Soweit es sich bei dem Vertrag über Lieferungen um ein beidseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Lieferungen Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung zu erheben.

11 Abrechnung

- 11.1** Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlußrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu numerieren. Die Rechnungen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

11.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten

- für Leistungen die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen oder sonstige geeignete Nachweise und Belege
- für Lieferungen die Lieferscheine, Originalwiegekarten, Frachtbriefe u.ä., soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

11.3 Die für die Abrechnung von Leistungen ggf. notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen und von einem Vertreter des Auftraggebers sowie vom Auftragnehmer oder von einem Vertreter des Auftragnehmers zu unterzeichnen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.

11.4 Über Stundenlohnarbeiten sind werktägliche Listen (Stundenlohnzettel), die die Anfangs-, Unterbrechungs- und Beendigungsuhzeiten enthalten, anzufertigen und einzureichen. Sie müssen von einem Vertreter des Auftraggebers gegengezeichnet sein.

11.5 Rechnungen, die den vorstehenden Anforderungen und den Anforderungen gemäß § 15 VOL/B nicht genügen, gelten als nicht prüffähig. Sie werden an den Auftragnehmer zum Zwecke der Vervollständigung zurückgegeben.

12 Zahlungen

12.1 Abschlagszahlungen werden aufgrund prüffähiger Aufstellung - ggf. unter Einbeziehung von Vorauszahlungen - oder aufgrund von Zahlungsplänen geleistet, sofern weder Überschreitungen der Fristen noch berechtigte Mängelrügen vorliegen.

12.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

12.3 In den Fällen des § 17 Nr. 5 VOL/B sind Auftragnehmer und Auftraggeber nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

12.4 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgefüllter Rechnungen oder fehlender Lieferscheine schließen einen vereinbarten Skontoabzug durch den Auftraggeber nicht aus.

12.5 Sofern die Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft gem. Nr. 15 vereinbart ist, werden Schlusszahlungen nur gegen Stellung dieser Bürgschaft geleistet.

13 Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

14 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten.

15 Sicherheitsleistung

15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung und/oder zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche zu verlangen. Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung beträgt 10 v.H. der Gesamtvergütung/des Gesamtpreises, die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche beträgt 5 v.H. der Gesamtvergütung/des Gesamtpreises, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15.2 Sicherheit ist durch Bürgschaft einer Großbank, einer öffentlich-rechtlichen Bankanstalt oder eines Kreditversicherers zu leisten. Bürgschaften sind schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 BGB). Sie dürfen nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Bürgschaften müssen, soweit gesetzlich zulässig, als Leistungsort Frankfurt am Main bezeichnen. Sie müssen zudem, soweit nach der Zivilprozessordnung zulässig, als Gerichtsstand Frankfurt am Main bezeichnen. Die vom Auftraggeber für solche Bürgschaften vorgehaltenen Vordrucke sind zu verwenden.

16 Versicherungen

- 16.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung als Versicherung gegen Personen- und Sachschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in ausreichender Höhe nachzuweisen oder abzuschließen.
- 16.2** Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers weiterhin verpflichtet, erforderlichenfalls Versicherungen über Transport-, Bruch- oder Feuerschäden etc. nachzuweisen oder abzuschließen.
- 16.3** Versicherungen nach 16.1 und/oder 16.2 sind für den vereinbarten Zeitraum, im Zweifel bis zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Vertrag aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Versicherung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 16.4** Die gültigen Versicherungspolizen und die Zahlungsbelege für die laufenden Prämien sind dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Leistungen dürfen vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen vor Abschluss der Versicherungen nicht aufgenommen werden.
- 16.5** Sofern der Auftragnehmer eine der in 16.1 und/oder 16.2 genannten Versicherungen nicht nachweist, nicht abschließt oder nicht aufrechterhält, ist der Auftraggeber berechtigt, die Prämien zu zahlen und die gezahlten Prämien gegen Zahlungen, die er dem Auftragnehmer schuldet, aufzurechnen oder deren Erstattung vom Auftragnehmer zu verlangen.

17 Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

18 Schiedsgericht

Soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, und etwaige Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, gilt folgendes:

- 18.1** Das Schiedsgericht wird gebildet durch einen Obmann und zwei Schiedsrichter. Die betreibende Partei hat der gegnerischen Partei mittels eingeschriebenen Briefes ihren Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt darauf die Ernennung des Schiedsrichters der Gegenpartei nicht innerhalb von zwei Wochen, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main ernannt.
- 18.2** Die ernannten Schiedsrichter einigen sich über die Person des Obmanns. Kommt eine Einigung hierüber nach Benennung des zweiten Schiedsrichters nicht binnen zwei Wochen zustande, wird der Obmann ebenfalls durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main bestimmt.
- 18.3** Das Schiedsgerichtsverfahren regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
- 18.4** Als zuständiges Gericht für alle vorzunehmenden richterlichen Handlungen und für die Niederlegung des Schiedsspruches wird, ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Landgericht Frankfurt am Main bestimmt.

19 Verschiedenes

- 19.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.2** Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt beim Vorhandensein von Vertragslücken.

- 19.3** Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das im Bundesgebiet gültige Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1990 wird ausgeschlossen.
- 19.4** Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 19.5** Soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.